

ZIELVEREINBARUNG

Zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen)

und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg

über die Verwendung des örtlichen Budgets gemäß § 3 und über die Verwendung der Mittel des LWV

Hessen gemäß § 8 der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen

vom 23. August 2013

I Ziele der Förderung

Das Land Hessen, der LWV Hessen (für die Bereiche der „allgemeinen Frühförderung“ sowie der „Offenen Hilfen“ für Menschen mit Behinderungen) und der Landkreis Darmstadt-Dieburg verabreden mit dieser Zielvereinbarung die Nutzung der vom Land Hessen und vom LWV Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die folgenden Ziele:

Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien:

- Vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch -SGB IX (§§ 26, 30, 55, 56 SGB IX) und der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV vom 24. Juni 2003) setzen frühzeitig und präventiv wirkende Hilfen der Frühförderung ein. Diese wohnortnahen und niedrigschwelligen Beratungs- und Betreuungssysteme arbeiten interdisziplinär zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen (Pädagogik, Therapie, Medizin usw.); sie unterstützen und begleiten behinderte und von Behinderung bedrohte sowie entwicklungsgefährdete oder entwicklungsverzögerte Kinder und deren Bezugspersonen bis zum Schuleintritt, um stationäre Hilfen zu vermeiden. Erreicht werden soll insbesondere, dass für jedes Kind ein interdisziplinär abgestimmter Förder- und Entwicklungsplan erstellt und fortgeschrieben wird und dass sich die Zeitdauer zwischen Erstkontakt und Beginn der Förderung verringert. Die Qualitätsmerkmale der Frühförderung in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung dienen der fachlichen Orientierung.
- Bestehende Angebote ambulanter Dienste für Menschen mit Behinderung unterstützen Menschen mit Behinderung ab Schuleintritt und deren Angehörige/Bezugspersonen durch präventive Beratungs- und Betreuungsangebote und fördern den Verbleib in selbstständigen Wohnformen (eigene Häuslichkeit, Betreutes Wohnen). Die Maßnahmen orientieren sich an den Qualitätsmerkmalen für Offene Hilfen – Familienentlastende Dienste in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung.

Das Land Hessen und der Landkreis Darmstadt-Dieburg verabreden mit dieser Zielvereinbarung die Nutzung der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die folgenden Ziele:

Schutz vor Gewalt:

- Gewaltgeprägte Familienverhältnisse abbauen durch bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten in Fällen von häuslicher Gewalt und von (auch sexualisierter) Gewalt an Kindern. Der Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich wird unterstützt.

Suchtprävention und Suchthilfe:

- Menschen zu einem eigenverantwortlichen, sozialverträglichen und situationsangemessenen Umgang mit psychoaktiven Substanzen und nichtstoffgebundenen abhängigkeiterzeugenden Angeboten befähigen durch Minderung von Risikofaktoren und Förderung von gesellschaftlichen und psychosozialen Schutzfaktoren. Die Anwendung des Dokumentationssystems „Dot-sys“ durch die Träger wird vorausgesetzt.
- Risiken und Folgen der Abhängigkeit und des Suchtmittelkonsums mindern; Überwindung stoffgebundener und nicht stoffgebundener Abhängigkeiten und Stabilisierung der Abstinenz fördern; Rehabilitation und Integration von suchtkranken Menschen unterstützen. Träger von Maßnahmen der ambulanten Suchthilfe, die sich bisher an der Landesauswertung der computergestützten Basisauswertung der ambulanten Suchthilfe in Hessen (COMBASS) beteiligen, führen diese Beteiligung fort (Anwendung des hessischen und deutschen Kerndatensatzes).

Stärkung des Gemeinwesens:

- Durch Unterstützung von Betreuungsvereinen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §5 des „Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des hessischen Landesrechts an das Betreuungsgesetz“ die Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen erhöhen sowie die Inanspruchnahme von vorsorgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Betreuungen verstärken.
- Durch Unterstützung von Mütterzentren bürgerschaftliches/freiwilliges Engagement für das und im Gemeinwesen aktivieren, das Angebot an Dienstleistungen im familiären Bereich erhalten und ausweiten sowie die Nutzung sozialer und beruflicher Kompetenzen in Eigenverantwortung und Selbstorganisation ermöglichen.

Prävention und Beratung im Gesundheitswesen:

- Durch Unterstützung von Aidshilfen ein qualifiziertes Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit HIV/Aids bereitstellen, der Weiterverbreitung der HIV-Epidemie und anderer sexuell übertragbarer Krankheiten durch Aufklärungsmaßnahmen und die Vermittlung von Kompe-

tenzen zur Integration des Risikos in den individuellen Lebensstil entgegenwirken und die Zahl neuer AIDS-Erkrankungen reduzieren.

- Selbsthilfe stärken durch Bereitstellung einer Koordinierungs- und Servicestelle für örtliche Selbsthilfegruppen, die als neutrale, thematisch übergreifende und verlässliche Mittlerin zwischen interessierten Personen, den Selbsthilfegruppen und dem professionellen Hilfesystem agiert. Selbsthilfekontaktstellen geben Hilfestellung beim Aufbau von Selbsthilfegruppen und unterstützen durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit Bürgerinnen und Bürger.

Besondere sozialpolitische Projekte:

Sozialpolitische Projekte mit regionaler Besonderheit können aus kommunalisierten Landesmitteln allerdings nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration gefördert werden. Es sollte sich dabei um besonders innovative, unvorhergesehene oder zur Lösung einer örtlichen Problemlage ins Leben gerufene Projekte handeln. Für diese Projekte werden zwischen der Gebietskörperschaft und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gesonderte Vereinbarungen getroffen.

II Berichtswesen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg berichtet einheitlich dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und, bezüglich der allgemeinen Frühförderung und der Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen, auch dem LWV Hessen jährlich zum 1. April über den erreichten Stand bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen über Sachverhalte berichten, die für die Darstellung der Versorgungssituation von Bedeutung sind.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, das Land und der LWV Hessen behalten sich vor, die bestehenden Parameter einvernehmlich weiter zu entwickeln und zu ergänzen, wenn zur Optimierung der Datenlage hierzu Bedarf gesehen wird.

Unbeschadet der jährlichen Berichterstattung wird der Landkreis Darmstadt-Dieburg das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und den LWV Hessen über gravierende Änderungen von Umständen, die maßgebliche Grundlage der Zielvereinbarung waren, unterrichten.

III Budget; Mittelzuweisung und Bewirtschaftungsgrundsätze

Das Land Hessen stellt dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Erreichung der vereinbarten Ziele ein örtliches Budget von mindestens 270.900 Euro zur Verfügung. Der LWV Hessen stellt dem Landkreis Darmstadt-Dieburg für die allgemeine Frühförderung und die Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen Mittel zur Verfügung, deren Höhe nach Genehmigung der Haushaltssatzung den Vereinba-

rungspartnern mitgeteilt wird. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird das Budget mit eigenen Mitteln aufstocken, deren Höhe nach Abschluss der Haushaltsberatungen den Vereinbarungspartnern mitgeteilt wird.

IV Örtliche Besonderheiten, Schwerpunkte und Ziele des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Aus Sicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind für die Entwicklung der örtlichen sozialen Infrastruktur insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

Es werden derzeit Gespräche mit verschiedenen Trägern geführt. Es werden hierbei zwei Ziele verfolgt:

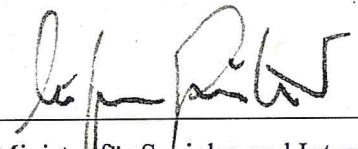
- a) Maßnahmen der Gewaltprävention hinsichtlich bestimmter Zielgruppen (Täter).
- b) Ermöglichung der Teilhabe von Flüchtlingen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben durch die Finanzierung von Sprachförderkursen zum Erwerb der deutschen Sprache.

V Laufzeit der Zielvereinbarung, Änderung der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung gilt solange bis eine neue abgeschlossen ist und tritt am Tage der Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Eine Fortschreibung der Zielvereinbarung ist vorgesehen. Treten bei Erreichen der Ziele dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, dass vereinbarte Ziele nicht oder nicht in der vereinbarten Form und/oder mit den bereitstehenden Mitteln zu erreichen sind, werden die Vereinbarungspartner einvernehmlich nach Wegen suchen, die Ziele dennoch zu erreichen.

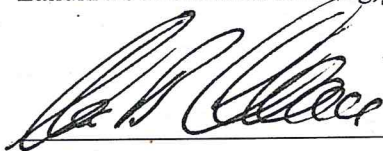
Für das Land Hessen:

Wiesbaden, 05.08. 2014


Minister für Soziales und Integration

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg:

Landkreis Darmstadt-Dieburg, 17. 9. 2014


Landrat

Für den Landeswohlfahrtsverband Hessen:

Kassel, 18.8. 2014


Erster Beigeordneter